

Art. 68, Erl. 2; Art. 69, Erl. 1, 2, 3

werden. Deshalb sind weitergehend als nach der WRV, Gehalt und Lohn für jeden unselbständig Tätigen weiterzuzahlen; diese Bestimmung entspricht Artikel 48 Abs. 2 GG, der im gleichen Sinne ausgelegt wird¹.

2. Der Vorsitzende des Staatsrates, seine Stellvertreter, die Mitglieder und der Sekretär des Staatsrates genießen die gleichen Privilegien (-> Erl. zu Art. 102).

Artikel 69 Die Abgeordneten der Volkskammer erhalten eine steuerfreie Aufwandsentschädigung.
Ein Verzicht auf die Aufwandsentschädigung ist unzulässig.
Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung ist nicht übertragbar und nicht pfändbar.

1. Die Höhe der Entschädigung ist Staatsgeheimnis. Sie ist weder durch Gesetz noch durch Verordnung, noch durch eine sonstige verkündete Norm geregelt. Nach Aussagen geflüchteter Volkskammerabgeordneter beträgt ihre Höhe 500 DM monatlich. Sitzungsgelder werden nicht gewährt. Bleibt ein Abgeordneter einer Sitzung der Volkskammer ohne Entschuldigung fern, verliert er in einer vom Präsidium festgesetzten Höhe den Anspruch auf Aufwandsentschädigung¹.

2. Für den Vorsitzenden des Staatsrates, seine Stellvertreter, die Mitglieder und den Sekretär des Staatsrates gilt das gleiche (H->zu Art. 102).

3. Abgeordnete genießen Unfallversicherungsschutz durch die Sozialversicherung bei amtlichen Tätigkeiten².

¹ Giese, Kommentar zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, 4. Auflage, 1955, -> Erl. 3 zu Art. 48

¹ § 12 Abs. 7 Geschäftsordnung der Volkskammer

² Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen vom 2. 8. 1956 (GBl. I S. 612)